

Finanzausgleichsberechtigte Gemeinden mit Anspruch auf Sonderbedarfsausgleich 2011

Bergün/Bravuogn
Bivio
Duvin
Filisur
Pigniu
Pitasch
Ramosch
Rueun
Safien
Trun
Verdabbio
Waltensburg/Vuorz

Das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Graubünden unterscheidet für den direkten Finanzausgleich drei Kategorien von ausgleichsberechtigten Gemeinden:

- Gemeinden mit Anspruch auf Steuerkraftausgleich (Art. 16 FAG); Gemeinden mit einer minimalen Steuerkraft und solche der Finanzkraftgruppen 4 und 5 mit einem Steuerfuss von mindestens 120 % der einfachen Kantonssteuer
 - Gemeinden mit Anspruch auf Beiträge an öffentliche Werke aufgrund eines separaten Regierungsbeschlusses (Art. 18 FAG)
 - Gemeinden mit Anspruch auf Sonderbedarfsausgleich aufgrund eines separaten Regierungsbeschlusses (Art. 19 FAG)
-